

**Benutzungsordnung**  
**für die Inertabfalldeponie der Stadt Schillingsfürst**  
**vom 01.01.2021**

**§ 1**

**Verbindlichkeit der Benutzungsordnung**

1. Die Benutzungsordnung dient zur Sicherheit und Ordnung in der Inertabfalldeponie.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer der Deponie verbindlich. Mit der Anlieferung von beseitigungsfähigen Abfällen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie der zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

1. Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.
2. Entsorgungsfähige Abfälle sind Erdaushub (nicht verunreinigt), Ziegel, Fliesen und Keramik, Gemische aus Fliesen, Ziegel und Keramik, Gemische aus Erdmaterial, Boden und Steine.
3. Die Abfallbeseitigung im Sinne dieser Benutzungsordnung umfasst das Behandeln, Lagern und Ablagern der in Abs. 2 aufgeführten Abfälle in der Deponie.
4. Bauschutt sind die im Baugewerbe und bei Gebäudeabbrüchen entstehenden Abfälle.
5. Die Besitzer von Abfällen sind zur getrennten Überlassung verpflichtet, soweit die getrennte Erfassung der Abfälle der Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten oder der ordnungsgemäßen sonstigen Entsorgung förderlich oder vorgeschrieben ist.

**§ 3**

**Abfallbeseitigung durch die Gemeinde**

Die Stadt Schillingsfürst beseitigt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Benutzungsordnung die in ihrem Gebiet anfallenden beseitigungsfähigen Abfälle. Der Landkreis Ansbach hat mit Rechtsverordnung vom 01.07.1977 mit Zustimmung der Stadt Schillingsfürst diese Verpflichtung auf die Stadt Schillingsfürst übertragen.

#### § 4

##### **Benutzungsberechtigte**

Die Grundstückseigentümer und sonstigen zur Benutzung eines Grundstücks Berechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) im Gemeindegebiet sind berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungsordnung den in § 2 genannten beseitigungsfähigen Abfall gegen das in § 8 festgesetzte Entgelt in der gemeindlichen Inertabfalldéponie abzuliefern.

#### § 5

##### **Haftung**

Das Betreten der Déponie erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet den Benutzungsberechtigten für Schäden, die Ihnen durch die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage entstehen nur dann, wenn ihr oder ihrem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### § 6

##### **Eigentumsübertragung**

Der Abfall geht mit dem gestatteten Abladen aus der Abfallbeseitigungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

#### § 7

##### **Betriebszeit**

Die Inertabfalldéponie ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Donnerstag und Samstag von 10.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 10.00- 12.00 (nur März- Oktober)

Jeden 1.Samstag im Monat nur nachmittags von 14.00 – 16.00 Uhr

**Die Anfuhr größerer Mengen Abfall ist abweichend davon nach Absprache mit der Stadt möglich.**

## § 8

### Entgelt

(1) Das Entgelt für die Ablagerung von **nicht verunreinigtem Erdaushub** (unverschmutzt und unvermischt – AVV-Schlüssel-Nr. 17 05 04) beträgt

**10,00 € / m<sup>3</sup>.**

(2) Das Entgelt für die Ablagerung von **vermischten, nicht wiederverwertbaren Materialien** (Erde, Bauschutt, Steine, usw.) beträgt

**14,00 € / m<sup>3</sup>.**

(3) Das Entgelt für die Anlieferung von **Grünabfällen, Ast- und Strauchschnitt** beträgt

**14,00 € / m<sup>3</sup>.**

(4) Das Entgelt ist grundsätzlich vor der Ablagerung beim Deponiewärter zu entrichten.

(5) Bei Anlieferungen **außerhalb der Öffnungszeit** werden pro angefangene **Stunde 20,00 €** für den Deponiewärter berechnet.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadt Schillingsfürst vom 19.06.2017 außer Kraft.

Schillingsfürst, 13.11.2020



Stadt Schillingsfürst

Michael Trzybinski  
1. Bürgermeister

